

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Vereinigtes Königreich

1. Rechtslage im Überblick

Netzzugang im Überblick	Der Zugang zum Netz von Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Großbritannien nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien besteht nicht.
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien, etwa in Gestalt eines Anschlussvorrangs, ist nicht vorgesehen.
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzzugang. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien, etwa in Gestalt einer gesetzlichen Stromabnahmeverpflichtung, ist nicht vorgesehen.
Netzausbau	Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Eine Privilegierung für Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• The Electricity Act 1989 (EA 1989)• The Connection and Use of System Code (CUSC)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	The Electricity Act 1989, c.29	The Connection and Use of System Code	
Titel (lang)			
Titel (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	EA 1989	CUSC	
Inkrafttreten	27.07.1989	18.09.2001	
Letzte Änderung	31.08.2010	28.01.2011	
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz regelt die Öffnung des Elektrizitäts- und Gasmarktes in Großbritannien.	Regelung der Nutzungsbedingungen des britischen Stromnetzes	
Bezug Erneuerbare Energien	Sections 32, 32 A-C des Gesetzes enthalten die Ermächtigung zum Erlass der Renewables Obligation Orders und somit zur Regelung der Quotenpflicht in Kombination mit einem Zertifikathandel. Das Gesetz beinhaltet außerdem allgemeine Regelungen zum Netzzugang für Strom.	Produzenten von Strom aus Erneuerbaren Energien müssen Partei des CUSC werden, um bilaterale Netznutzungsverträge nach den Vorgaben der Formularverträge abschließen zu können.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/29/contents	http://www.nationalgrid.com/uk/Electricity/Codes/systemcode/contracts/	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Office of Gas and Electricity Markets (Ofgem) – Regulierungsbehörde GB (England, Wales und Schottland)	http://www.ofgem.gov.uk/		+44 207 901 72 95	
National Grid – Übertragungsnetzbetreiber	http://www.nationalgrid.com/uk		+44 192 665 30 00	

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • The Electricity Act 1989, c.29 (EA 1989) • The Connection and Use of System Code (CUSC) 	
Rechtslage im Überblick	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Sec. 16 Abs. 1 EA 1989 i.V.m. Sec. 1.3 CUSC). Der Anspruch auf Anschluss entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages (Sec. 1.3 CUSC).</p> <p>Berechtigter. Die Anspruchsberechtigten sind die Anlagenbetreiber.</p> <p>Verpflichteter. Der Verpflichtete ist der zuständige Netzbetreiber (Sec. 16 Abs.1 EA 1989 i.V.m. Sec. 1.3 CUSC).</p>	
Verfahren	Verfahren	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Sec. 16 Abs. 1 EA 1989 i.V.m. Sec. 1.3 CUSC). Der Anspruch auf Anschluss entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages (Sec. 1.3 CUSC).
	Fristen	Die zeitliche Ausgestaltung richtet sich nach dem jeweiligen Netzanschlussvertrag (Sec. 2.13.4 CUSC).
	Auskunftspflicht	
Vorrang Erneuerbare Energien (qualitative Kriterien)	() Vorrang Erneuerbare Energien (x) diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zum Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Anschlussvorrang zu Gunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkungen (quantitative Kriterien)	Der Anlagenbetreiber darf die im Netzanschlussvertrag genannte Erzeugungskapazität nicht überschreiten (Sec 2.2.4 CUSC).	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber (Sec. 19 Abs. 1 EA 1989 i.V.m. Sec. 2.14.1 CUSC).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	The Connection and Use of System Code (CUSC)	
Rechtslage im Überblick	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Der Netzbetreiber ist gesetzlich zum Abschluss dieses Vertrages verpflichtet (Sec. 1.3 CUSC). Der Anspruch auf Netznutzung entsteht mit Abschluss des Vertrages (Sec. 3.2.2 CUSC).</p> <p>Berechtigter. Die zur Nutzung Berechtigten sind die Anlagenbetreiber.</p> <p>Verpflichteter. Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber.</p>	
Verfahren	Verfahren	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Der Netzbetreiber ist gesetzlich zum Abschluss dieses Vertrages verpflichtet (Sec. 1.3 CUSC). Der Anspruch auf Netznutzung entsteht mit Abschluss des Vertrages (Sec. 3.2.2 CUSC).</p>
	Fristen	
	Auskunftspflicht	
Vorrang Erneuerbare Energien (qualitative Kriterien)	<p>() Vorrang Erneuerbare Energien</p> <p>(x) diskriminierungsfreie Behandlung</p>	Der Netzbetreiber ist zur Gewährung der Netznutzung nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Vorrang zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
Netzstabilität	Der Anlagenbetreiber darf die im Netzanschlussvertrag genannte Erzeugungskapazität nicht überschreiten (Sec 2.2.4 CUSC).	
Kostenträger der Förderung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten der Netznutzung trägt der Anlagenbetreiber (Sec. 3.9.1 CUSC).
	Verteilmechanismus	

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	The Connection and Use of System Code (CUSC)	
Rechtslage im Überblick	<p>Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Antrag auf Netzausbau übermitteln. Der Netzbetreiber ist zur Erstellung eines Ausbauanbots ("modification offer") verpflichtet. Wird dieses Anbot vom Anlagenbetreiber angenommen, wird der Anschlussvertrag um die Bedingungen zur Durchführung des Netzausbaus ergänzt (6.9.2 CUSC).</p> <p>Berechtigter. Die Anlagenbetreiber haben Anspruch auf Netzausbau (6.9.2 CUSC).</p> <p>Verpflichteter. Der Netzbetreiber ist zum Ausbau des Netzes verpflichtet (6.9.2 CUSC).</p>	
Verfahren	Verfahren	Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Antrag auf Netzausbau übermitteln. Der Netzbetreiber ist zur Erstellung eines Ausbauanbots ("modification offer") verpflichtet. Wird dieses Anbot vom Anlagenbetreiber angenommen, wird der Anschlussvertrag um die Bedingungen zur Durchführung des Netzausbaus ergänzt (6.9.2 CUSC).
	Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit der Veränderung des Netzanschlussvertrages durch Einbeziehung der Einzelheiten zum Netzausbau (6.9.2.4 CUSC).
	Fristen	Die zeitliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen (6.9.2.4 CUSC).
	Auskunftspflicht	
Anreize für den Netzausbau		
Kostenträger der Förderung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
Verteilmechanismus	Die Kosten des Netzausbaus werden als Netznutzungskosten (Transmission Network Use of System Charge, TNUoS) verrechnet. Die TNUoS werden zu 27% von den Anlagenbetreibern und zu 73% von den Versorgungsunternehmen	

		getragen (Kapitel 1, Sec. 14 CUSC).
Netzstudien		